Gefetfammlung

bes Burftenthums Reng alterer Linie.

Mr. 15.

(Musgegeben ben 27, Dai 1857.)

27. Regierungeberorbnung,

bie Musubung ber Cavillerei und bie ben Cavillereibefigern beshalb

betreffenb.

Da in neuerer Beit 3meifel barüber ereigt worden find, welche Ansprüche ben Gavillereibeschieren wegen Aussübung der Gavillerei zuslehen, so wied andurch, um fenneren Irrungen umd Ungewissischen vorzubrugen, mit höchster Landesberriicher Genehmingung Solgenbob voerobent:

6. 1.

Den Cavillecibessischen bos hiesigen Landes fielt bie Ausstung der Gavollerei innerhald ber ihmen upgewiesem Begirte ausschließich zu. So weit jedoch hierländische Schierein vom der Rerplichtung zu Ablierung fregirte Schafe und Lämmer bisher besteit waren, soll es bei dieser Ausnahme auch ferner bevernden.

Daggen sind die Gnuillereidesster untzisistert, das gestalten Sich auf die ergebende Anzeige underziglich absuholen und an dem hierzu destimmten Orte tief unter der Erde zu verscharen. Auch haben sie den Weben, wechse die ziege übertringt, zu lohnen, solls dersched von einer Derschaft, zu deren Alur die Gaultern indie gehert, abgeschoft worden in.

6. 2.

Dem Eigenthumer bes gefallenen Wiehes fteht es frei, Die Daut beffelben bem Cavillereibeliger ju überlaffen ober folde gurudguforbern.